REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 22 JAN 1954
Zl.: 79/2 Dr.N. Anschl.

Zl.6o.684-2a/54

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages über die Abänderung des Gesetzes vom 26.April 1950, LGBl.Nr.28, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken.

Zu Zl.79/53
vom 15.12.1953.

An den
Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich
Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 15.Dezember 1953 über die Abänderung des Gesetzes vom 26.April 1950, LGBl. Nr.28, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken, gemäß Art.98 des Bundes- Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird. Es darf jedoch folgendes bemerkt werden:

Der Gesetzesbeschluß gibt in Z.8 (§ 14 Abs.4) noch immer nicht eindeutig darüber Aufschluß, welches Organ über Berufungen in den im § 14 Abs.2 genannten Strafsachen in Städten mit eigenem Statut entscheidet. Da der Bürgermeister in solchem Städten als Bezirksverwaltungsbehörde anzusehen ist, gemäß dem neugefassten § 14 Abs.4 des Gesetzesbeschlusses aber über Berufungen in den im Abs.2 des § 14 genannten Strafsachen, soferne es sich um Städte mit eigenem Statut handelt, nicht die Bezirksverwaltungsbehörde, d.h. aber nicht der Bürgermeister entscheidet, so bleibt die Frage der Entscheidung über Berufungen in Städten mit eigenem Statut nach wie vor ungeregelt.

Es darf ferner angeregt werden, in den Ziffern 3 und 8 die Worte "in Hinkunft" zu streichen.

Durch den Wegfall der §§ 1o, 15 und 17 verändert sich die Paragraphenbezeichnung der übrigen Bestimmungen. Es würde der legistischen Klarheit dienen, dafür Sorge zu tragen, diesen Bestimmungen eine durchlaufende Paragraphenbezeichnung zu geben.

Da der Gesetzesbeschluß rückwirkend in Kraft tritt, sollte im Art.II gesagt werden: "Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 31.Dezember 1953 in Kraft."

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl.48.013-2a/46, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sovietischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 2o.Jänner 1954.
Für den Bundeskanzler;
Loebenstein.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: